



Dr. Peter Gauweiler

Mitglied des Deutschen Bundestages
Vorsitzender des Unterausschusses „Auswärtige
Kultur- und Bildungspolitik“

Willy Wimmer

Mitglied des Deutschen Bundestages
Parl. Staatssekretär beim Bundesminister
der Verteidigung a.D.

Presseerklärung

Tornadobeschluß des Bundestages verfassungswidrig?

**CDU/CSU- Abgeordnete Wimmer und Dr. Gauweiler
beantragen einstweilige Anordnung beim
Bundesverfassungsgericht**

Dr. Peter Gauweiler und Willy Wimmer sind soeben beim Bundesverfassungsgericht im Wege der Organklage vorstellig geworden, um den von der Mehrheit des Deutschen Bundestages und auf Antrag der Bundesregierung beabsichtigten Einsatz von Tornado-Flugzeugen der Bundeswehr in Afghanistan zu verhindern.

Unmittelbar nach Feststellung des heutigen Abstimmungsergebnisses zu dem vorgelegten Beschlußantrag durch das amtierende Parlamentspräsidium wurden die entsprechenden Anträge dem Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe übergeben. Die beiden Abgeordneten werden durch den Ordinarius für Staats- und Völkerrecht an der Universität Freiburg (Baden-Württemberg), Herrn Prof. Dr. Dietrich Murswiek, vor dem Bundesverfassungsgericht vertreten.

Dr. Peter Gauweiler und Willy Wimmer verweisen auf die Gefahr, daß Deutschland durch einen Einsatz von Tornado-Flugzeugen der Bundeswehr in die völkerrechtswidrige Kriegführung der Vereinigten Staaten in Afghanistan verstrickt würde.

Für Dr. Peter Gauweiler und Willy Wimmer ist die von der Bundesregierung beabsichtigte Entsendung von Tornado-Flugzeugen der letzte Schritt in einer sich über mehrere Jahre erstreckenden Politik, die an einer stillschweigenden und vom Gesetzgeber nicht gewollten Änderung der Substanz des NATO-Vertrages mitwirkt.

Mit ihrer Klage gegen den Bundestag und die Bundesregierung machen die Abgeordneten geltend, der Tornado-Beschluss führe zu einer stillschweigenden Änderung des NATO-Vertrages, die mit dem Völkerrecht und dem Grundgesetz unvereinbar und durch das deutsche Zustimmungsgesetz zum NATO- Vertrag von 1956 nicht gedeckt sei. Dadurch

würden auch ihre Mitwirkungsrechte als Abgeordnete verletzt. Zugleich mit der Klage im Organstreit haben die beiden Abgeordneten, die durch den Freiburger Staats- und Völkerrechtler Professor Dr. Dietrich Murswiek vertreten werden, einen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung gestellt: Bis zur Entscheidung in der Hauptsache sollen die Tornados in Deutschland bleiben.

Die Begründung der in Karlsruhe gestellten Anträge lässt sich wie folgt zusammenfassen:

1. Die NATO-Führungsmacht USA verstößt mit ihrer Strategie und ihrem außenpolitischen und militärischen Verhalten ständig gegen fundamentale Prinzipien des NATO-Vertrages.
 - 1.1 Mit ihrer Nationalen Sicherheitsstrategie nehmen die USA für sich das Recht in Anspruch, ohne Ermächtigung durch den Sicherheitsrat der Vereinten Nationen und ohne dass ein Angriff durch einen anderen Staat und somit eine Selbstverteidigungslage gegeben ist, Präventivkriege führen zu dürfen.
 - 1.2 Mit dem Krieg gegen den Irak haben die USA einen völkerrechtswidrigen Angriffskrieg geführt.
 - 1.3 Der Krieg gegen Afghanistan war ursprünglich als Selbstverteidigung gerechtfertigt. Indem aber die USA heute, nachdem Afghanistan längst ein befreundeter Staat ist, immer noch die *Operation Enduring Freedom* (OEF) in Afghanistan auf das Selbstverteidigungsrecht stützen, geben sie dem Begriff der Selbstverteidigung einen völlig anderen Inhalt als den von der Charta der Vereinten Nationen gemeint: Da die Verteidigung sich nicht mehr gegen einen konkreten Angriff eines konkreten Staates richtet, sondern gegen den „internationalen Terrorismus“, wird der „Krieg gegen den Terrorismus“ zu einem zeitlich und räumlich unbegrenzten Krieg.
 - 1.4 Die Kriegsführung der USA ist mit fundamentalen Grundsätzen des humanitären Völkerrechts unvereinbar. Dies gilt nicht nur für die Behandlung von Gefangenen, sondern vor allem auch für militärische Aktionen, die unterschiedslos auch die Zivilbevölkerung in Mitleidenschaft ziehen.
2. Indem die NATO-Staaten diesem vertragswidrigen Verhalten der USA nicht entgegneten, sondern es zum Teil durch aktive Kooperation unterstützen – der „Koalition der Willigen“ im Irak-Krieg gehörten die weitaus meisten NATO-Staaten an –, ist ein Prozess einer stillschweigenden Änderung des NATO-Vertrages in Gang gesetzt worden, der dazu führt, dass die Begriffe dieses Vertrages einen Inhalt bekommen, der das bisher rechtswidrige Verhalten der USA legitimiert: „Selbstverteidigung“ wird dann erlaubt sein, wenn gar kein Angriff gegeben ist, und militärische Gewaltanwendung im „Krieg gegen den Terrorismus“ wird überall auf der Welt als „Selbstverteidigung“ gerechtfertigt werden können, wo sich Terroristen aufhalten, auch wenn die Regierungen der betreffenden Staaten diese Terroristen

bekämpfen. Dabei behalten sich die USA die Definitionshoheit darüber vor, wen sie zum „Terroristen“ erklären und wen nicht.

- 2.1 Diese Änderung des NATO-Vertrages ist mit dem allgemeinen Gewaltverbot der UN-Charta und des Völkergewohnheitsrechts unvereinbar.
- 2.2 Sie verstößt zugleich gegen Art. 24, 25 und 26 des Grundgesetzes.
3. Die Bundesregierung wirkt an der völkerrechtswidrigen und verfassungswidrigen Änderung des NATO-Vertrages mit.
 - 3.1 Sie wirkt durch Unterlassen mit, denn sie wäre verpflichtet, dem Prozess der stillschweigenden Vertragsänderung entgegenzuwirken, die auch dadurch bewirkt werden kann, dass Vertragsstaaten einer vertragswidrigen Staatenpraxis nicht widersprechen.
 - 3.2 Sie wirkt auch durch aktive Unterstützung völkerrechtswidriger Aktionen der USA mit.
 - 3.3 Der jüngste Mitwirkungsakt ist der Beschluss, die Tornados nach Afghanistan zu schicken. Denn die Aufklärungsergebnisse der Tornados werden nicht nur den ISAF-Truppen zur Verfügung stehen, die auf der Basis eines UN-Mandats arbeiten, sondern auch den OEF-Truppen der USA, die sich zu Unrecht auf das Selbstverteidigungsrecht stützen und in ihrer Kriegsführung sich über den Willen der afghanischen Regierung und über das humanitäre Völkerrecht hinwegsetzen.
4. Die Mitwirkung der Bundesregierung an der stillschweigenden Änderung des NATO-Vertrages verletzt die Rechte des Bundestages und die Rechte jedes einzelnen Abgeordneten. Denn dieser Bedeutungswandel des NATO-Vertrages geht über das im deutschen Zustimmungsgesetz von 1956 festgelegte Integrationsprogramm weit hinaus. Eine solche Vertragsänderung wäre allenfalls – und zwar erst nach Änderung des Grundgesetzes – in einem förmlichen Vertragsänderungsverfahren unter Beteiligung von Bundestag und Bundesrat im Wege der Zustimmungsgesetzgebung möglich. Durch die stillschweigende Vertragsänderung an den gesetzgebenden Körperschaften vorbei wird es dem Bundestag und den Abgeordneten unmöglich gemacht, in dem vom Grundgesetz vorgesehenen Verfahren über diese Vertragsänderungen zu beraten und mitzuentcheiden.
5. Der Bundestag verletzt mit seiner Vorgehensweise, durch einfachen Beschluß Tornados in den afghanischen Bürgerkrieg als „NATO- Mandat“ zu entsenden die Rechte der Abgeordneten. Denn dem einzelnen Abgeordneten wird das Recht vorenthalten, über die faktische Änderung des NATO-Vertrages – ohne die dieser Einsatz gar nicht möglich wäre- mitzuentcheiden, da dieses eigentliche Thema gar nicht zur Debatte stand.

6. Die Entsendung der Tornado-Aufklärungsflugzeuge nach Afghanistan könnte der letzte Schritt in einer ständigen Staatenpraxis sein, der die stillschweigende Änderung der fundamentalen Prinzipien des NATO-Vertrages herbeiführt. Auf diese Weise könnten vollendete Fakten geschaffen werden, denn wenn der Vertrag erst einmal einen anderen völkerrechtlichen anerkannten Inhalt hat, kann er nur im Konsens der Vertragsstaaten wieder geändert werden. Das wäre dann gegen den Willen der USA nicht möglich. Um die Rechte des Bundestages und der Abgeordneten zu wahren, ist es daher notwendig, dass durch eine einstweilige Anordnung der Bundesregierung vorerst untersagt wird, die Tornados nach Afghanistan zu schicken.

Unter den gegebenen Umständen muß die deutsche Regierung daran gehindert werden, daß durch die Entsendung der Tornado-Flugzeuge nach Afghanistan vollendete Tatsachen geschaffen werden.

Nach Ansicht von Dr. Peter Gauweiler und Willy Wimmer darf sich Deutschland nicht in Kampfhandlungen verwickeln lassen, durch welche die Zivilbevölkerung unermeßliches Leid erfährt und die Menschen in Afghanistan so gegen den Westen aufgebracht werden, daß sie in die Hände der Taliban getrieben werden.

Materialien zur Tornadoklage:

- Organklage der Abgeordneten Wimmer und Gauweiler – Antragsschrift
- Antrag auf einstweilige Anordnung
- Bitte um Absetzung der Tornado-Entscheidung von der Tagesordnung des Bundestages (Auszug aus dem Bundestagsprotokoll)

Diese Materialien können als PDF-Dateien von folgenden Internetseiten heruntergeladen werden:

<http://www.jura.uni-freiburg.de/institute/ioeffr3/forschung/papers.php>